

RÜDIGER KLUPSCH-SAHLMANN

Münster, 09. Februar 2015

Leitender Regierungsschuldirektor
Hauptdezernent Dez. 46
Lehreraus- und -fortbildung

Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer-Straße 9
48128 Münster

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3407

A15, A10

LABG-Anhörung A15 – 17.02.2016

Ich begrüße grundsätzlich die geplanten Änderungen von Rechtsvorschriften zur Lehrerausbildung.

Dies betrifft insbesondere die Änderungen des **Lehrerausbildungsgesetzes - LABG** in Blickrichtung auf

- den professionellen Umgang mit Vielfalt im Rahmen der Entwicklung zu einem inklusiven Schulsystem,
- die Konkretisierung des bildungswissenschaftlichen Studiums im Zusammenhang mit spezifischen Fragestellungen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- die Aktualisierung in Bezug auf die diesbezüglich geänderten Standards für Bildungswissenschaften,
- die Festlegung der Dauer des Vorbereitungsdienstes auf im Regelfall 18 Monate,
- die Bündelung des heutigen Eignungspraktikums und des heutigen Orientierungspraktikums in einem gemeinsamen Praktikumselement 'Eignungs- und Orientierungspraktikum', wenn die Fragen der Eignung für den Lehrerberuf in angemessener Weise im gemeinsamen Praktikumselement berücksichtigt werden,
- die Stärkung der Polyvalenz des Bachelor-Studiums durch die Fokussierung im Berufsfeldpraktikum auf außerschulische Einrichtungen und
- die Flexibilisierung des Schulformbezugs im Praxissemester.

Anmerkung:

Die Konkretisierung des bildungswissenschaftlichen Studiums im Zusammenhang mit spezifischen Fragestellungen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf darf sich nicht allein auf Bildungswissenschaften beschränken; insbesondere die fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachmethodische Ausbildung in den einzelnen Fächern muss sich konkret auf die Anforderungen des gemeinsamen Lernens und des Lernens in heterogenen Lerngruppen beziehen; hier ist Fachlichkeit neu zu

denken und (auch) im Rahmen des Bachelor- und (insbesondere) des Masterstudiums die Möglichkeit für Studierende zu entsprechender Kompetenzentwicklung zu geben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt leidet das gemeinsame Lernen unter fehlender Fachlichkeit in inklusiven Settings. Hier sind im Studium, im Vorbereitungsdienst und in der Lehrerfortbildung entsprechende Schwerpunkte zu setzen.

Im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen in der Lehramtszugangsverordnung - LZV begrüße ich

- die veränderten Regelungen im Zusammenhang mit den Anforderungen an Lateinkenntnisse im Studium des Lehramtes am Gymnasium / Gesamtschule und
- die Einrichtung des Faches 'Islamischer Religionsunterricht'.

Insbesondere das Fach ‚**Islamischer Religionsunterricht**‘ ist ein Erfordernis im Fächerkanon von Schulen, die durch kulturelle Vielfalt gekennzeichnet sind. Ein enges Zusammenwirken dieses Faches mit den Fächern katholische und evangelische Religionslehre und praktische Philosophie wird eine schulische Kultur der Verständigung zwischen verschiedenen Glaubensrichtungen erzeugen.

Die vorgenommenen Anpassungen in der Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Lehrerausbildung – hier: Artikel 1 - Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung - OVP finden meine grundlegende Zustimmung.

Insbesondere das inklusive und von Vielfalt geprägte Arbeitsfeld Schule findet im angepassten **Kerncurriculum** umfassende Berücksichtigung und lässt eine landesweit vergleichbare, an Kompetenzen gebundene Ausbildung im Vorbereitungsdienst erwarten. Die Anbindung an das Kerncurriculum durch eine konkrete Anbindung an Handlungsfelder, Handlungssituationen und entsprechenden Erschließungsfragen führt zu einem auf die Profession und die beruflichen Anforderungen des Alltags fokussiertes Ausbildungshandeln.

Das **bewertungsfreie Kernseminar** hat sich in der Praxis der Seminare an den ZfsL in NRW durchgehend bewährt, weil aufgrund des nicht mehr vorhandenen Notendrucks der individuelle Professionalisierungsprozess des Einzelnen im Vordergrund steht.

Die von Kernseminarleiterinnen und -leitern angebotene **personenorientierte Beratung** entwickelt sich mehr und mehr zu einem zentralen Element bei der Unterstützung des individuellen Professionalisierungsprozesses.

Allerdings werden im Einzelfall folgende Änderungen vorgeschlagen:

zu § 10 Abs. 12, Satz 2:

(keine Überschreitung der wöchentlichen Pflichtstunden)

Diese Vorgabe wird grundsätzlich begrüßt, es ist jedoch fraglich, ob dies durch die ZfsL gewährleistet werden kann, wenn Ausbildung sichergestellt werden muss. Insbesondere in Fällen, in denen mittelfristig Vertretungen für erkrankte Fachleiterinnen und Fachleiter zu bestellen sind, ist es unbedingt erforderlich, ähnlich wie im Schulbereich die Möglichkeit von Mehrarbeit einzuräumen, die in aller Regel von den Fachleiterinnen und Fachleitern des eigenen oder eines Nachbarseminars geleistet werden kann. Ohne Mehrarbeitsmöglichkeit, die zeitnah abgebaut werden muss, sehe ich in den Situationen mittelfristig langer Erkrankungen die Gefahr, dass eine den Vorgaben der OVP entsprechende Ausbildung nicht sichergestellt werden kann.

Die vorgesehene nachlaufende Entlastung für Fachleiterinnen und Fachleiter führt zu Belastungsspitzen bedingt durch die nicht rhythmisiert erfolgenden Einstellungstermine in den Vorbereitungsdienst an den einzelnen Seminaren. Im Quartal mit hoher Arbeitsbelastung erhalten Fachleiterinnen und Fachleitern bei überlappenden Ausbildungsgruppen wenig Entlastung, im Quartal mit geringen Arbeitsbelastungen erhalten Fachleiterinnen und Fachleiter hohe Ermäßigungsstunden. Dies entspricht nicht dem jeweils aktuell geforderten Arbeitsaufwand. Dieses Phänomen erläutere ich gerne mündlich.

Den beiden aufgezeigten Problemen kann nur begegnet werden, indem eine Übertragung der Regelungen zur Mehrarbeit in Schulen (vgl. § 13 ADO - BASS 21 - 02 Nr. 4.) auch auf die ZfsL und somit auf die Fachleiterinnen und Fachleiter übertragen wird.

zu § 31 Abs. 1, letzter Satz:

Der Einsatz auch von stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleitern als Prüfungsvorsitzende wird begrüßt, wird jedoch z.B. im Bereich des Grundschullehramtes voraussichtlich nur wenig zur Entspannung der Situation der Besetzung von Prüfungsvorsitzen beitragen. Deshalb sollten ZfsL- und Seminarleitungen in den Kreis der Personen aufgenommen werden, die einen Prüfungsvorsitz übernehmen dürfen.

Zur **Anlage 3 - Anrechnungsstunden der Lehrkräfte als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung** gibt es meinerseits eine grundlegende Zustimmung. Die Absicht, in der Entlastungsfrage Rechtssicherheit zu schaffen, findet meine Zustimmung.

Bei grundsätzlicher Zustimmung zu der vorgesehenen Regelung trage ich folgende Bedenken bezüglich folgender Einzelaspekte vor:

2. Sockelermäßigung

Die Regelung, dass die Sockelermäßigung max. 2 Stunden betragen darf, führt dazu, dass der Einsatz in Doppeljahrgängen problematisch wird und der (eigentlich gewünschte, teilweise auch erforderliche) Einsatz in verschiedenen Seminaren oder an verschiedenen Seminarstandorten erschwert wird.

Im Zusammenhang mit der Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Lehrerausbildung - hier **Artikel 2 - Änderung der Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung - VOBASOF** signalisiere ich von meiner Seite aus durchgehende Zustimmung.

Grundlegende Zusammenfassung

- **Berücksichtigung von Fragen der Inklusion über die Bildungswissenschaften hinaus auf die Ausbildung in den Fächern sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium**
 - **Übertragungsnotwendigkeit der Regelung für Mehrarbeit in Schulen (vgl. § 13 ADO - BASS 21 - 02 Nr. 4.) auch auf die Tätigkeit eines Fachleiters / einer Fachleiterin.**
-

Weiterführende Anmerkung

Die an den Schulen arbeitenden Lehrkräfte besitzen in aller Regel keine Ausbildung in Fragen der Inklusion und in Fragen der Beschulung von Flüchtlings- und Zuwandererkindern und Jugendlichen. Die Dezernate Lehrerfortbildung in den Bezirksregierungen bieten kurzfristig und mittelfristig entsprechende, unbedingt erforderlich Qualifizierungsmaßnahmen an. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu einem Verzicht auf andere zwingend erforderliche Fortbildungsmaßnahmen führen (vgl. Fortbildungsvorgaben des MSW). Eine Ausweitung von Fortbildungsmitteln für die Qualifizierung von in der Fortbildung tätigen Lehrkräften und für die Beibehaltung des breiten Spektrums von Fortbildungsangeboten seitens der Bezirksregierungen und der Kompetenzteams vor Ort ist unbedingt erforderlich.

Die in der Ausbildung des Lehrernachwuchses in den ZfsL arbeitenden Fachleiterinnen und Fachleiter besitzen in der Regel keine eigene ausgeprägte Expertise und Erfahrung in Fragen der Inklusion und der Beschulung von Flüchtlingskindern; sie können oft nicht auf eigene unterrichtspraktische Erfahrungen zurückgreifen. Zu fordern ist ein umfassendes Qualifizierungskonzept und das Angebot von entsprechenden Fortbildungsangeboten, die passend zur Arbeitsbelastung sind. Auch hier sind entsprechende Mittel zur Finanzierung der Entwicklung von passenden Qualifizierungskonzepten und für die Bereitstellung passender Fortbildungsangebote erforderlich.